

Computer-Nutzungsordnung (als Bestandteil der „Schulvereinbarung“ unserer Schule)

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit digitalen Endgeräten der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht ohne Zustimmung im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gymnasium am Wirteltor betrieben werden.

Nutzungsberechtigte

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Computer und Dienste können von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Nutzung kann (zeitweise) eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die bestehenden Richtlinien verletzt werden.

Zugangsdaten

Mittels einer individuellen Kennung und eines dem Zweck angemessenen Passworts werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die Computer und Dienste der Schule zu nutzen.

Passwortweitergabe

- (1) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, sein/ihr Passwort geheim zu halten. Die unberechtigte Nutzung des Passwortes durch Dritte ist der für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person zu melden.
- (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt.

Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten, oder mitgebrachten Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Person zu erfolgen.
- (2) Bei Nichtbeachtung der Anweisungen der aufsichtführenden Person kann eine zeitweise Untersagung der Benutzung dieser Geräte erfolgen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die spezifischen Raumregeln einzuhalten.

Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten und Zubehör ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer grob fahrlässig bzw. vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Eine Manipulation der Hardware oder der vorinstallierten Software ist nicht erlaubt. Darunter fällt auch die Veränderung von Systemdateien.
- (2) Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die Administratoren zulässig.
- (3) Die Installation sowie die Ausführung von nicht installierten Anwendungen (Stand-Alone-Programme) auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern oder daran angeschlossenen USB-Sticks ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Administratoren zulässig.

Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den Nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.



B. Abruf von Internet-Inhalten

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten.

Download von Internet-Inhalten

Die Installation und die Ausführung von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die Administratoren zulässig.

Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse eingehen.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen und auch Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, dürfen nicht verbreitet werden. Kommerzielle und parteipolitische Werbung ist untersagt.

Verantwortlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen veröffentlichten Daten verantwortlich.

D. Datenschutz

Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.
- (2) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Nutzungsberechtigung

- (1) Digitale Medien sind ausschließlich gemäß der aktuellen Schulvereinbarung zu nutzen. (siehe <https://www.wirteltor-gymnasium.de/unterricht-leitlinien/leitlinien-regeln/schulvereinbarung/index.html>)
- (2) Eigenes Arbeiten an Computern der Schule ist auch außerhalb des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung in bestimmten Lernräumen (z. B. R -104) erlaubt.

F. Schlussvorschriften

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule in Kraft. Zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzungsbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift in der Schulvereinbarung, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.